

ERKLÄRUNG

Freibetrag für Nebentätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen nach § 3 Nr. 26a EStG

Zutreffendes bitte x ankreuzen !

**Eine Ausfertigung der Erklärung ist zu den Unterlagen
der Katholischen Erwachsenenbildung zu nehmen!**

Diese Erklärung dient der Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung Ihres Entgelts aus einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SVEV bis zur Höhe von insgesamt **840,00 € im Jahr**.

Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt, so kann die steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung **insgesamt** für alle Tätigkeiten **nur einmal** gewährt werden.

1. Angaben zur Person:

Familienname :

Vorname(n) :

Straße Hsnr. :

PLZ Ort :

2. Angaben zur Kath. Erwachsenenbildung:

KEB e. V. :

in :

3. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung:

Ich bestätige hiermit, dass die auf der Rückseite dieser Erklärung wiedergegebenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freibetrages für Nebentätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen erfüllt sind. Für die nebenberufliche Tätigkeit bei der Katholischen Erwachsenenbildung e. V. wird folgende Regelung vereinbart:

Ich nehme die steuerfreie Aufwandsentschädigung mit Auswirkung auf die Sozial- und Zusatzversicherung **bis zur Höhe von 840,00 € jährlich** in Anspruch.

Die steuerfreie Aufwandsentschädigung mit Auswirkung auf die Sozial- und Zusatzversicherung wird nur bei der Katholischen Erwachsenenbildung e. V. in Anspruch genommen:

Ja

Nein

(Nur ausfüllen, sofern die steuerfreie Aufwandsentschädigung auch bei anderen gemeinnützigen Organisationen in Anspruch genommen wird)

Name:

Name:

Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den oben genannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG unverzüglich der zuständigen (Besoldungs-)Stelle mitzuteilen.

Von den umseitig genannten Voraussetzungen habe ich Kenntnis genommen, sie sind für mich anwendbar. Die Voraussetzungen zur Anerkennung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages liegen vor.

, den Datum Unterschrift

Voraussetzungen sowie Erläuterungen von § 3 Nr. 26a EStG

§ 3 EStG [Steuerfreie Einnahmen]

Steuerfrei sind

...

26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind somit Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Organisation unter folgenden Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 840,00 € im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

- die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden

Dies ist der Fall, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (BFH vom 30.03.1990, BStBl. 1990 II, S. 854). Eine Tätigkeit wird dann nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Bei der Beurteilung sind dabei gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen.

Nebenberuflich können auch solche Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose).

- die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
- die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein.

Die Beitragsfreiheit der Sozialversicherung knüpft an die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26a EStG an.

Für die Steuerfreiheit der Einnahmen ist es dabei ohne Bedeutung, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbständig ausgeübt wird. Die Einordnung der nebenberuflichen Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit spielt (erst) dann eine Rolle, wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach den allgemeinen lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.

Um sicherzugehen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat die KEB als Auftraggeber sich von dem Arbeit-/Auftragnehmer jährlich schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Diese Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.